

Synopse 2. Beratung

PK-Reglement: Anpassung Koordinationsabzug, Beiträge, Spargutschriften

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im GGR vom 17. September 2024	Antrag StR vom 23. September 2025 für 2. Lesung im GGR	Antrag GPK vom 20. Oktober 2025 für 2. Lesung im GGR
	Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug		
	<p><i>Der Grosse Gemeinderat von Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
	I.		
	<p>Der Erlass SRS 1.7.3-1 (Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 9. Dezember 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>		

¹⁾ SRS [1.1-1](#)

<p>§ 5 Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn</p> <p>³ Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>³ Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht <u>25</u>20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag<u>80 Prozent</u> der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p>Antrag 1. Lesung, Spalte 2</p>
<p>⁴ Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.</p>	<p>⁴ Aufgehoben.</p>		
<p>§ 7 Höhe der Beiträge</p>	<p>§ 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 (geändert)</p>	<p>§ 7 Abs. 2 (geändert)</p>	
<p>¹ Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:</p>	<p>¹ Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:</p>		
<p>Tabelle eingefügt</p>	<p>Tabelle geändert: Zeile "25 bis 65" geändert; Zeile "66 bis 70" neu</p>		
	<p>Tabelle 1</p>		
<p>² Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte zu senken oder um drei Prozentpunkte anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 8 entsprechend angepasst werden.</p>		<p>² Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte zu senken oder um drei Prozentpunkte anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 8 entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Antrag SR</p>

<p>³ Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:</p>	<p>³ Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:</p>		
<p>Tabelle eingefügt</p>	<p>Tabelle geändert: Zeile "55 bis 65" geändert; Zeile "66 bis 70" neu</p>		
	<p>Tabelle 2</p>		
<p>Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>	<p>Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>		
<p>⁴ Der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden beträgt 12% der laufenden Renten des Vorjahres.</p>	<p>⁴ Der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden beträgt 12% der laufenden Renten des Vorjahres. <u>Er entfällt, sobald der Deckungsgrad der Kasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 113.5% übersteigt, spätestens aber am 31. Dezember 2030.</u></p>		
<p>§ 8 Sparguthaben, -gutschriften</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p>		
<p>² Die jährlichen Spargutschriften betragen:</p>	<p>² Die jährlichen Spargutschriften betragen:</p>		
<p>Tabelle eingefügt</p>	<p>Tabelle geändert: Zeile "55 bis 65" geändert; Zeile "66 bis 70" neu</p>		
	<p>Tabelle 3</p>		
<p>Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>	<p>Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>		

	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2026 in Kraft. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.		
	Zug, DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG Ivano De Gobbi, Präsident Beat Werder, Stadtschreiber		

Tabelle 1

Alter des Mitgliedes	Risikobeitrag	Sparbeitrag
⋮		
25 bis 65	2%	7.5%
66 bis 70	–	7.5%

Tabelle 2

Alter des Mitgliedes	Risikobeitrag	Sparbeitrag
:		
55 bis 65	2%	16.5%
66 bis 70	–	14.5%

Tabelle 3

Alter des Mitgliedes	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes
:	
55 bis 65	24.0%
66 bis 70	22.0%